

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Hoppegarten (OBV)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [NR. 21], S. 266) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am **xx.xx.2024** nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Gemeinde Hoppegarten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Hoppegarten bestehend aus den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe.
- (2) Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe. Hier gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsatzung der Gemeinde Hoppegarten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen und Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Begrünungen und Beete im Straßenbereich, Mulden, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Der öffentliche Verkehrsraum, vorrangig im Besitz der Gemeinde Hoppegarten, erstreckt sich zwischen den Grundstücksgrenzen der Privateigentümer.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Gemeinde Hoppegarten stehenden und der Öffentlichkeit frei zugänglich gemachten Flächen nebst deren baulichen Anlagen und Ausstattungsgegenständen.
Hierzu zählen insbesondere:
 1. Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gewässer und deren Ufer und Böschungen, Anpflanzungen in Verkehrsräumen;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Lärmschutzanlagen, Geländer, Litfaßsäulen, Licht- und Leitungsmasten, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln oder ähnliche Einrichtungen;
 4. Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-einrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3 Verhalten auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar oder ohne rechtfertigenden Anlass behindert oder belästigt werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen und Ausstattungsgegenstände (z.B. Spielgeräte, Ruhebänke) sind schonend zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Die Gemeinde kann zusätzliche Benutzungsvorschriften erlassen. Nutzungseinschränkungen und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (3) Das Fahren mit sowie das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrzeuganhänger) in Anlagen, insbesondere in öffentlichen Grünanlagen und auf

Straßenbegleitgrün, ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrräder, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle auf dafür angelegten Wegen sowie das Befahren und Abstellen im Rahmen von Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten.

- (4) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen ist es insbesondere untersagt,
1. zu übernachten, Lager zu errichten, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen und zu benutzen, Grillgeräte zu gebrauchen, die Notdurft zu verrichten oder aktiv zu betteln;
 2. unbefugt Sträucher und Pflanzen einzusetzen, auszusäen bzw. aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 3. unerlaubt Materialien oder Abfälle zu lagern, Pflanzkübel, Schalen u.ä. aufzustellen;
 4. unerlaubt Kies-, Sand- oder Oberboden langfristig abzulegen, einschließlich Schotter oder anderer Baustoffe in den öffentlichen Straßenraum einzubringen;
 5. unerlaubt Poller zu setzen, Baumstämme, großen Steine, Feldsteine oder Findlingen abzulegen sowie Absperrungen jeglicher Art zu errichten;
 6. unbefugt bauliche Anlagen jeglicher Art aufzustellen oder zu errichten;
 7. bauliche Anlagen und Ausstattungsgegenstände wie z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Poller, Straßen- und Hinweisschilder, Absperrvorrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verteilerschränke unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen, zu bekleben oder sie zur Anbringung von Gegenständen zu benutzen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 8. Hydranten, Straßenrinnen und Abflussöffnungen jeglicher Art oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 9. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen aufhaltende Tiere unbefugt zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu töten;
 10. unberechtigt Verkaufswagen abzustellen und sich gewerblich gemäß § 55 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) zu betätigen.
- (5) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren der Eisflächen mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt. Es ist nicht gestattet Steine oder sonstige Gegenstände auf das Eis zu werfen bzw. es zu verunreinigen, Löcher in das Eis zu hacken und Eis in größerer Menge zu entnehmen. Das Verbot, Löcher in das Eis zu hacken, gilt nicht, wenn dies zur Erhaltung des Fischbestandes, zum Eisangeln oder zur Löschwasserentnahme erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang in der Eisfläche entstandenen Löcher sind durch Naturmaterial ausreichend kenntlich zu machen.

§ 4 Verunreinigungsverbot und Beseitigungspflicht

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, die über das bei gewöhnlicher Benutzung verursachte Maß hinausgeht, ist untersagt.
- Untersagt sind insbesondere
- a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen aller Art wie z.B. Verpackungen, Glasflaschen, Lebensmittelresten, Zigarettenskippen, Kaugummi, Hausmüll, Bauabfällen, Farbresten, Kabelmaterialien, Dachpappe, Sperrmüll und Gartenabfällen sowie sonstigen Gegenstände.
 - b) das Klopfen, Abfegen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten u.ä. Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus Fenstern oder von Balkonen, soweit diese zur Straße gerichtet sind und sich in weniger als 10m Abstand von der Verkehrsfläche befinden.
 - c) das Ausschütten jeglicher Art von Schmutzwasser oder dessen Zuleitung auf Verkehrsflächen und Anlagen.
 - d) das Ablassen oder die Einleitung von Säuren, Laugen, Ölen, Kraftstoffen wie z.B. Benzin oder Diesel oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen.
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand, loseem Stroh, Laub, Papier oder ähnlichen Stoffen auf offenen Fahrzeugen jeglicher Art, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
 - f) das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestiziden) und Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbiziden) auf Verkehrsflächen aller Art, soweit diese im Einzelfall nicht

im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung der jeweiligen Fläche erfolgt.

- (2) Hat jemand - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - eine Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung auf eigene Kosten sorgen.

§ 5 Schutzvorkehrungen an/auf Grundstücken

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grundstück so instand zu halten, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihm ausgehen.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht behindern, gefährden oder beeinträchtigen. Insbesondere Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist.
- (3) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Der/die Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird, d.h. Bäume, Äste und Zweige über Fußgängerbereichen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sind. Der seitliche Verkehrsraum ist innerorts in einer Breite von 0,75 m freizuhalten.
- (4) Verkehrszeichen, Straßennamensschilder oder Straßenlaternen, Hinweisschilder zu Versorgungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Schilder von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden und die Laternen ihren entsprechenden Zweck erfüllen können.
- (5) Hydranten, Straßenrinnen und Regenabläufe, Schachtdeckel und Schieberkappen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Regenwasser-, Schmutzwasserkanäle, Trinkwasser-, Gasleitungen, Telekom- und Elektroleitungen) u.ä. Einrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.
- (6) An Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und in Straßenkurven sind Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen durch die/den Nutzungsberechtigte/n stets so kurz zu halten, dass die Sichtfelder nicht eingeschränkt werden und die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (7) Wird die Außenseite einer Einfriedung oder ein öffentlich zugänglicher Gebäudeteil frisch gestrichen, die an einer öffentlichen Verkehrsfläche oder Anlage angrenzen, ist dort ein auffälliger Warnhinweis bis zur vollständigen Trocknung anzubringen.
- (8) Fahnen, Antennen u.ä. Gegenstände müssen so angebracht und gesichert werden, dass sie nicht mit Elektroleitungen oder Straßenbeleuchtungskörpern in Kontakt kommen, umstürzen oder herabfallen können und somit nicht den Straßenverkehr behindern.
- (9) Blumentöpfe und -kästen an Gebäuden müssen so angebracht werden, dass diese nicht auf Verkehrsflächen stürzen können.
- (10) Kellerschächte, Lichtschachtabdeckungen, Kellerzugänge und ähnliche Öffnungen sowie Vertiefungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind vom Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten mit festen und hinreichend tragfähigen Abdeckungen zu versehen. Die Abdeckungen sind dauerhaft in einem sicheren Zustand zu halten und müssen vor einem unbefugten Öffnen gesichert sein.
- (11) Staub- und schmutzerzeugende Bauarbeiten an oder im Umfeld von Gebäuden sind so durchzuführen, dass Gefährdungen oder mehr als nur geringfügige Belästigungen von Nutzern der Verkehrsflächen ausgeschlossen sind.
- (12) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind zu beseitigen, wenn die Gefahr besteht, dass Teile davon auf Verkehrsflächen herabstürzen können.

§ 6 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen

Es ist verboten, an Fahrzeugen aller Art – hier insbesondere Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen folgende Arbeiten durchzuführen:

1. das Reinigen oder Waschen der Fahrzeuge;
2. das Reinigen oder Einsprühen von Motoren, anderen Baugruppen oder Fahrzeugteilen;
3. die Vornahme eines Ölwechsels;
4. die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten, wobei die Durchführung von echter Pannenhilfe zulässig ist.

§ 7 Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder andere Tiere erheblich belästigt, anspringt, angreift oder schädigt.
- (2) Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen ein Tier mit sich führt (Aufsichtsperson über das Tier), hat dafür zu sorgen, dass es diese nicht beschädigt oder verunreinigt. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die von ihrem Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Tierkot ist nach abfallrechtlichen Vorschriften vorrangig im eigenen Hausmüll zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind geeignete Behältnisse oder Beutel zur Aufnahme des Tierkotes von der Aufsichtsperson vorzuhalten und zum Einsatz zu bringen. Diese Behältnisse oder Beutel sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen vorzuzeigen. Hier ist der § 17 des Brandenburgisches Straßengesetzes zu beachten.
- (4) Wer einen Hund im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall (insbesondere nach Aufforderung Dritter) den Hund sofort anzuleinen.
- (5) In reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Gewerbegebieten sowie in öffentlichen Anlagen, in und vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere im Umkreis von Kitas und Schulen sind Hunde an einer reißfesten, höchstens 2 Meter langen Leine zu führen.
- (6) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen und ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen ist das Mitführen von Tieren verboten.
- (7) Die Regelungen gemäß der Absätze 3, 5 und 6 gelten nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden im Führgeschirr begleitet werden.
- (8) Wildlebende Tiere dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht gefüttert werden. Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 8 Abfallentsorgung, Papierkörbe und Sammelbehälter

- (1) Abfallbehälter auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfällen und sonstiger privat zu entsorgender Abfälle, ist verboten.
- (2) Die zur Sammlung von Altglas, Altpapier, Alttextilien und dergleichen auf öffentlichen Flächen rechtmäßig aufgestellten Depotcontainer und Sammelbehälter dürfen nur gemäß dem jeweils vorgesehenen Zweck befüllt werden. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigen Materialien auf oder neben Sammelbehälter ist verboten.
- (3) Das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen (Mo. bis Sa.) zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht gestattet.
- (4) Das Lagern von Sperrmüll und privaten Abfallbehältnissen aller Art – wie etwa Abfalltonnen für den Restmüll und Altpapier, Abfallsäcke, Säcke für Verpackungsabfälle – auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Behälter einzufüllen. Die jeweiligen Abfallbehältnisse dürfen erst am Abend vor der Abholung auf die öffentliche Verkehrsfläche gebracht werden und sind am Tage der Abholung wieder zu entfernen.
- (5) Die für die Abfuhr bereitgestellten Abfallbehältnisse, Sperrgut und sonstige Gegenstände sind so zu lagern, dass Behinderungen des Verkehrs und Verunreinigungen der Verkehrsfläche ausgeschlossen werden. Nicht von der Abfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.

- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushalts-, Garten-, sperrige oder sonstige Abfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Soweit aus Imbissstuben, Speiseeisständen und ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Betreiber an ihren Verkaufsstand in ausreichendem Umfang Abfallbehälter gut sichtbar aufzustellen und die darin gesammelten Abfälle auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Außerdem sind in einem Umkreis von 30 m um den Verkaufsstand den im Zusammenhang damit entstehenden Abfälle und Rückstände regelmäßig zu sammeln und gleichfalls zu entsorgen.
- (8) Das Durchsuchen der Abfallbehälter und des zur Abfuhr bereitgestellten Mülls oder Sperrguts ist nicht gestattet.

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Vergabe der Hausnummer erfolgt durch die Gemeinde Hoppegarten. Die Festsetzung der Hausnummer erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Bescheid und ist gebührenpflichtig entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten. Ein Rechtsanspruch auf die Festsetzung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.
- (2) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zur Nummerierung der Grundstücke verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Gemeinde dem Grundstück bzw. Gebäude festgesetzte Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen, lateinischen Buchstaben auf eigene Kosten anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind dort anzubringen, wo die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist, so ist zusätzlich der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern. Die Sichtbarkeit der Hausnummer darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Die verwendeten Schilder, Hausnummernleuchten oder Ziffern müssen so befestigt sein, dass sie von der Straße aus – auch ohne zusätzliche Sehhilfe – dauerhaft gut erkennbar sind. Sie müssen beleuchtet und auch bei Dunkelheit von der Straße aus lesbar sein.
- (4) Sollten Änderung von bestehenden Hausnummern notwendig sein, so sind diese innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides mit der neu zugewiesenen Hausnummer von dem Verpflichteten gem. Abs. 2 durchzuführen.
- (5) Bei Grundstücksteilung ist die bestehende Hausnummer auf dem geteilten Grundstück, sowie die angrenzenden Hausnummern auf Eindeutigkeit durch die Gemeinde Hoppegarten zu überprüfen. Werden bestehende Hausnummern in Folge dessen von Amts wegen geändert, ist die Änderung nicht gebührenpflichtig. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer entsprechend den aufgeführten Regelungen unter § 9 Abs. 2 und 3 zu versehen. Die alte Hausnummer darf während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist von dem gemäß § 9 Abs. 2 Verpflichteten mit roter Farbe durchzustreichen, muss während der gesamten Übergangszeit aber deutlich lesbar bleiben. Nach der Übergangszeit ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers und in begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Hoppegarten, Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen, wenn diese zu einer unbilligen Härte führen würde. Der Antragsteller hat die Gründe, die zu einer unbilligen Härte führen, anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Eine unbillige Härte liegt im Regelfall nicht vor, wenn auf Grundlage einer Grundstücksteilung die neugebildeten Grundstücke eine neue bzw. eine veränderte Hausnummer erhalten.

§ 10 Fäkalien und Dung

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Abwassersammelgruben, Schlammfängen für Haus- und Wirtschaftsabwässer, Güllebehälter, Dunggruben sowie aller anderen Behältnisse, die gesundheitsgefährdende oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist rechtzeitig und in einer

Weise vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind und Belästigungen der Allgemeinheit auf ein Minimum reduziert werden.

- (2) An Sonn- und Feiertagen, sowie am Nachmittag vor diesen Tagen, ist eine Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen, solange es sich nicht ausschließlich um reine Regenentwässerungssysteme handelt, Dunglagerstätten sowie von Jauche- und Güllebehältnissen und die Abfuhr ihres Inhalts verboten.

§ 11 Genehmigungspflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik im Sinne des Landesimmissionsschutzgesetzes von Brandenburg (LImSchG) durchführen will, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Hoppegarten nach §§ 10 Abs. 3 und/oder 11 Abs. 4 LImSchG.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 2 Wochen, bei Großveranstaltungen (mit mehr als 500 erwarteten Personen) mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Gemeinde Hoppegarten zu beantragen. Hierunter fallen auch die Gastveranstaltungen auf der Rennbahn Hoppegarten.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfinden soll; die Einverständniserklärung ist dem Antrag beizufügen, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist. Ein Rechtsanspruch auf die Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des LImSchG.

§ 12 Feuer im Freien

- (1) Das Abbrennen von Feuern im Freien auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.
- (2) Auf Privatgrundstücken ist ein kleines Holzfeuer im Freien in der Regel ohne behördliche Erlaubnis zulässig, wenn die Größe des Brennstoffhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigt. Eine Unzulässigkeit kann sich im Einzelfall aus Brandschutzgründen ergeben. Unter den Begriff der „kleinen Holzfeuer“ fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche Dinge.
- (3) Größere Feuer, die die Bedingungen des Abs. 2 nicht einhalten, wie z.B. Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer, sind ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde verboten. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bei der Gemeinde Hoppegarten zu beantragen. Die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll, ist dem Antrag beizufügen, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht, die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des LImSchG.
- (4) Beim Abbrennen von Feuern im Freien darf als Brennstoff nur trockenes und naturbelastenes Holz verwendet werden. Das private Verbrennen von Abfällen, auch Garten- und Haushaltsabfällen ist verboten. Eine Belästigung der Nachbarschaft durch das Feuer ist auszuschließen.
- (5) Der Brennstoffhaufen darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, um zu verhindern, dass Tiere Unterschlupf finden können und durch das Feuer verletzt oder getötet werden.
- (6) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Bei starker Rauchentwicklung und/oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (7) Neben den bereits im Landesimmissionsschutzgesetz enthaltenen Verboten bzw. Bestimmungen wird das Abbrennen von Feuern im Freien untersagt:
 1. bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandgefahrenstufe 4),
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).

§ 14 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Diese können mit Bedingungen und Auflagen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und befristet werden.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Plätzen/Flächen (gewidmet/ungewidmet) z.B. für Veranstaltungen richtet sich nach der Satzung für die Nutzung kommunaler Flächen.
- (3) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erteilte schriftliche Genehmigungen gelten unverändert weiter.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Verordnung über
 1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3,
 2. das Verunreinigungsverbot nach § 4,
 3. die Schutzvorkehrungen an Grundstücken nach § 5,
 4. die Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen nach § 6,
 5. Tiere nach § 7,
 6. die Papierkörbe und Sammelbehälter nach § 8,
 7. die Grundstücksnummerierung nach § 9,
 8. den Umgang mit Fäkalien und Dung nach § 10,
 9. gegen die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 11,
 10. das Abbrennen von Feuern im Freien nach § 12,zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Dahlwitz- Hoppegarten vom 27. Juni 2006 nebst Änderungssatzung außer Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2024

Sven Siebert
Bürgermeister